OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753243/2/KLi

Datum:
Linz, 22. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. A__, X-Strasse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2019-235394/11-PH, betreffend Zurückweisung einer Vorstellung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. April 2024, GZ: BHVHSich-2019-235394/5-PH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Waffenbesitzkarte Nr. 056785, ausgestellt von der LPD Wien, SVA Referat 4 Waffen- und Veranstaltungs-angelegenheiten, am 4. Dezember 1970, mit sofortiger Wirkung entzogen.

Außerdem wurde ausgesprochen, dass diese waffenrechtliche Urkunde und die genehmigungspflichtigen Schusswaffen – Pistole, Glock 21, Kal. 45 Auto, Nr. bbb und Pistole, Colt, Kal. 22lr, Nr. aaa, sicherzustellen seien, zumal Gefahr im Verzug bestehe.

I.2. Die Zustellung dieses Mandatsbescheides erfolgte am 10. Mai 2024 durch Organe der Polizeiinspektion M und ist durch den im Akt der belangten Behörde befindlichen Rückschein ausgewiesen.

Die zweiwöchige Frist für eine Vorstellung gegen den Mandatsbescheid endete am 24. Mai 2024.

I.3. Der Bf erhob dagegen die mit 21. Mai 2024 datierte Vorstellung, die er per E-Mail vom 26. Mai 2024 an die belangte Behörde versendete wo sie an diesem Tag einlangte.

I.4. Mit Bescheid vom 28. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2019-235394/11-PH, wies die belangte Behörde die am 26. Mai 2024 eingebrachte Vorstellung als verspätet zurück.

I.5. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welches er als „Gesuch, den behördlich vorgegebenen Punkten der Rechtsmittelbelehrung vom 28.05.2024 entsprechend“ bezeichnete.

Begründend brachte der Bf vor, dass sich sein Schreiben nicht auf Rechtswidrigkeit der Behörde stütze, sondern auf ein Versäumnis seinerseits, weshalb er sein Schreiben nicht als Beschwerde, sondern als Gesuch bezeichne. Er habe das Ablaufdatum der Frist um zwei Tage übersehen.

Er ersuche die Behörde ihm eine abermalige Frist zu setzen, um gegen den Bescheid Einspruch erheben zu können.

I.6. Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte die Zustellung des Mandatsbescheides am 10. Mai 2024 durch Organe der Polizeiinspektion M. Der Bf hat den Mandatsbescheid persönlich übernommen.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung im Mandatsbescheid hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck schriftlich Vorstellung eingebracht werden.
[...]“

II.3. Der Bf hat seine Vorstellung gegen den angeführten Mandatsbescheid mit E-Mail vom 26. Mai 2024 an die belangte Behörde übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und aus dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.2. § 57 Abs. 1 AVG bestimmt, dass dann, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, die Behörde berechtigt ist, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV.3. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob die Vorstellung gegen den diesem Verfahren zugrundeliegenden Mandatsbescheid der belangten Behörde verspätet eingebracht wurde und sohin deren Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann der Bf gegen einen Mandatsbescheid binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung Vorstellung erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 10. Mai 2024 die Zustellung des Mandatsbescheides durch Polizeiorgane der Polizeiinspektion M; diese wurde von ihm persönlich übernommen.

Die Frist von zwei Wochen für die Vorstellung endete somit am 24. Mai 2024.

V.4. Der Bf hat seine Vorstellung mit E-Mail vom 26. Mai 2024 verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Zumal „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter auf das Vorbringen des Bf einzugehen.

V.6. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des

letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Auch bei der Frist für die Einbringung einer Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG handelt es sich um eine Frist in diesem Sinn. Eine neuerliche Fristsetzung war der belangten Behörde schon deshalb verwehrt.

Der Bf gesteht in seiner Beschwerde außerdem selbst zu, dass eine Rechtswidrigkeit in der Zurückweisung nicht vorliegt und er „das Ablaufdatum der Frist um zwei Tage übersehen hat“.

V.8. Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 28. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2019-235394/11-PH, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Rechtsmitteln. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer